

IV ZB 254/66

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Steffi A. [REDACTED], [REDACTED] Avenue,
[REDACTED], [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 14. Oktober 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 14. Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen begehrt. Hiermit hat sie bei der Entschädigungsbehörde keinen, bei den Entschädigungsgerichten teilweise Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG unbegründet.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die von der Klägerin neben dem Schulbesuch bis zum Jahre 1937 ausgeübte künstlerische Tätigkeit sei keine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des BZG gewesen, vielmehr habe sich die Betätigung der damals erst zwölfjährigen Klägerin hauptsächlich noch auf die Schulausbildung gerichtet.

Die sofortige Beschwerde hält es für eine der Entscheidung des Senate bedürftige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, inwieweit die Verdrängung aus der Tätigkeit als Kind-Künstlerin nach dem BZG entschädigungspflichtig sei.

Diese Frage ist nicht mehr zu entscheiden, da der Senat hierzu bereits in seinem Beschluss vom 25. September 1963 - IV ZB 356/63 - Stellung genommen hat. Wie hier ausgeführt worden ist, übt ein junger Mensch, dessen Betätigung hauptsächlich noch auf die Schulausbildung gerichtet ist, keine Berufstätigkeit im Sinne des BZG aus, wenn er nebenbei in Theateraufführungen mitwirkt. Eine derartige gelegentliche und vorerst amateurlhafte Betätigung einer natürlichen Begabung und Neigung ist als solche ihren Wesen nach von eng begrenzter Dauer; denn sie endet notwendigerweise im Junglingsalter, da von dieser Zeit an für ein weiteres Auftreten als Schauspieler und Sänger an nachhaltigen Bühnen die bloße Begabung eines Kindes nicht mehr genügt, sondern eine umfassende künstlerische Ausbildung erforderlich ist. Es kommt nicht darauf an, ob Bühnengehörige die entgeltliche schauspie-



18

lerische Betätigung von Kindern von ihrem Standpunkt aus anders beurteilen.

Da es bei der Klägerin an einer Berufstätigkeit im Sinne des BGG fehlt, liegt, im Gegensatz zu der Auffassung der sofortigen Beschwerde, auch keine Abweichung von den Entscheidungen des Senate RsV 1962, 467 (468) Nr. 31 und 1964, 455 Nr. 22, die von einer solchen Berufstätigkeit auszugehen, vor.

Die sofortige Beschwerde der Klägerin ist daher mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BGG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Aischer

Dr. Loewenheim